

## Öffentliche Anhörung zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) am 1. Oktober 2012

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/300 –

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ralph Brügelmann Institut der deutschen Wirtschaft Köln LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/107

Alle Abg

## 1. Zu Frage 1:

Das wesentliche Kennzeichen des neuen Entwurfs ist die gegenüber dem alten Entwurf um 640 Millionen Euro auf 4.749 Millionen Euro steigende Nettokreditaufnahme. Dabei steigen sowohl die Bruttokreditaufnahme als auch die Schuldentilgung am Kreditmarkt, letztere aber in einem geringeren Ausmaß.

Eine weitere Änderung findet sich in §4 des Haushaltsgesetzes. Darin wird das Finanzministerium zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten bis maximal 10 Prozent des Haushaltsvolumens (umgerechnet 5.883 Millionen Euro) ermächtigt. Neu ist eine Ergänzung in §4, die Spielraum für zusätzliche Kassenverstärkungskredite von bis zu 1.177 Millionen Euro schafft. Denn Kassenverstärkungskredite von bis zu 2 Prozent des Haushaltsvolumens sollen nicht auf die Höchstgrenze von 10 Prozent angerechnet werden, wenn sie der Absicherung besonderer Kreditgeschäfte nach §2 Absatz 4 des Haushaltsgesetzes (Swaps) dienen. Die Landesregierung weist in den Begründungen zum Haushaltsgesetz darauf hin, dass für diese Swaps durchaus ein Ausfallrisiko besteht, obwohl sie nicht gehandelt werden sollen. Dies kann z.B. durch die Insolvenz des Swap-Partners hervorgerufen werden. In einem solchen Fall würden aus temporären dauerhafte Verbindlichkeiten. Daher ist die Herausnahme aus der Anrechnung nicht sinnvoll. Die Begrenzung des Volumens der Kassenverstärkungskredite soll sicherstellen, dass dieses Instrument nur zur vorübergehenden Liquiditätsbeschaffung genutzt wird<sup>1</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> "Unter Kassenkrediten (auch als Kassenverstärkungskredite bezeichnet) werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, welche die Berichtskörperschaften zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingehen. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung." (Statistisches Bundesamt, 2012, Fachserie 14, Reihe 5, Schuldender öffentlichen Haushalte 2011, Methodische Erläuterungen, Kapitel 11.2)



Insgesamt betragen die maximal zulässigen Kassenverstärkungskredite mit 7.059 Millionen Euro 148,6 Prozent der in §2 des Haushaltsgesetzes ausgewiesenen höchstzulässigen Kreditaufnahme von 4.749 Millionen Euro. Dies ist für eine reine Liquiditätsversorgung überdimensioniert. Andere Bundesländer, z.B. Bayern oder Hessen begrenzen das Volumen der Kassenverstärkungskredite auf 8 Prozent des Haushaltsvolumens oder wenden dieses Instrument gar nicht an (Sachsen).

Die auf 4,75 Milliarden Euro steigende Nettokreditaufnahme impliziert eine Kreditfinanzierungsquote von 8 Prozent. Gegenüber den Haushaltsansätzen vom Januar 2012 bedeutet dies einen Anstieg um 0,9 Prozentpunkte. Hinsichtlich der Bewertung verweist das IW auf die Einschätzung vom Januar. Die Diagnose, dass im Landeshaushalt strukturelle Probleme vorliegen, bleibt bestehen.

## 2. Zu Fragen 2 und 5:

Unabhängig von der konjunkturellen Entwicklung muss die Nettoneuverschuldung bis 2020 vollständig abgebaut werden, um die Schuldenbremse einzuhalten. Denn zum einen ist die konjunkturelle Situation 2020 gegenwärtig nicht bekannt, so dass es unzulässig ist, mit einem konjunkturell bedingten Defizit zu rechnen. Zum anderen zeigt die Output-Lücke gemäß Bundesfinanzministerium mit -25,8 Milliarden Euro für Deutschland (Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht des BMF, September 2012, S. 108 ff.) einen zunehmend höheren Auslastungsgrad der deutschen Volkswirtschaft in 2012 an (Vergleichswert vom Januar 2012 für 2012: -33,3 Milliarden Euro). Dadurch reduziert sich die für den Haushalt Nordrhein Westfalens anzurechnende Konjunkturkomponente auf rund 600 Millionen Euro und es ergibt sich nach den weiteren Bereinigungen ein strukturelles Defizit von rund 3 Milliarden Euro. Hier muss dringend mit dem Abbau begonnen werden. Ansonsten sind in den 2020 unmittelbar vorangehenden Jahren extrem harte Einschnitte in den Haushalt nötig. Unter diesen Bedingungen wären vor allem Ausgaben, die weder durch Leistungsgesetze, noch vertraglich fixiert sind und auch nicht im Rahmen der Auftragsverwaltung erfolgen, von Kürzungen betroffen. Die Erfahrung zeigt, dass dann meist bei den Investitionen gekürzt wird, was langfristig die Zukunftsaussichten des Landes verschlechtert.

Eine Hoffnung, das strukturelle Defizit durch Steuermehreinnahmen beseitigen zu können, ist kaum realisierbar. Die Anteile Nordrhein-Westfalens an den aufkommensstarken Gemeinschaftssteuern sind uneinheitlich, bleiben aber unter 10 Prozent des Gesamtaufkommens. Es wären also bei statischer Betrachtung diskretionäre Steuererhöhungen von bundesweit über 30 Milliarden Euro erforderlich, um das strukturelle Defizit von Nordrhein-Westfalen abzubauen. Dies ist unrealistisch und wäre zudem mit negativen Wachstumsauswirkungen verbunden. Gemäß der Steuerschätzung vom Mai 2012 werden die Steuereinnahmen 2016 zwar um rund 90 Milliarden Euro höher sein als 2012. Aber auch die daraus auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Steuermehreinnahmen können nur dann einen Konsolidierungsbeitrag leisten, wenn das Ausgabenwachstum begrenzt wird.

. . .



## 3. Zu Fragen 3 und 4:

Zu den Fragen 3 und 4 verweisen wir grundsätzlich auf die Stellungnahme des IW vom Januar 2012. Der neue Ansatz der Personalausgaben fällt zwar mit 22.046,9 Millionen Euro um 184,5 Millionen Euro niedriger aus als zu Beginn des Jahres. Es verbleibt aber noch ein Zuwachs von 1,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Da die Personalausgaben der größte Ausgabenblock sind, scheinen Einsparungen zur Einhaltung der Schuldenbremse unvermeidlich.